

Stadt Neustadt am Rübengeberge | Postfach 3262 | 31524 Neustadt a. Rbge.

Ihre Nachricht vom:
Datum

Ihr Zeichen:
Ihr Zeichen

Mein Zeichen:
66-KnH

Neustadt a. Rbge.
1. November 2017

Ausbau der L193 OD Warmeloh – Esperke Einwohnerfragen in der Sitzung des Ortsrat Helstorf am 18.10.2017

Sehr

in der Sitzung des Ortsrats Helstorf am 18.10.2017 hatten Sie eine Frage zur geplanten Baumaßnahme „Ausbau der L193 OD Warmeloh – Esperke“ gestellt: Wer trägt die Kosten der Streckenschäden der offiziellen und inoffiziellen Umleitungsstraßen?

Diese möchte ich Ihnen hiermit beantworten:

Bei den offiziellen Umleitungsstrecken wird im Vorfeld der Baumaßnahme eine Beweissicherung durchgeführt. Dadurch können Schäden, die durch den Umleitungsverkehr entstehen erkannt werden. Anfallende Kosten für die Reparatur der Schäden werden zwischen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr und der Stadt Neustadt a. Rbge. aufgeteilt.

Bei Schäden an inoffiziellen Umleitungsstrecken muss der jeweilige Baulastträger die Kosten tragen. Eine Beweissicherung ist hier im Vorfeld nicht möglich, da nicht abgeschätzt werden kann, welche Straßen vom Schleichverkehr genutzt werden.

Mit freundlichem Gruß

Tiefbau
Dienstgebäude: Theresenstraße 4,
Eingang C
31535 Neustadt a. Rbge.
Einheitliche Sprechzeiten:
Di. 08.00 – 13.00 Uhr
Do. 13.00 – 18.00 Uhr
Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Auskünfte zu weiteren Sprechzeiten:
05032 84-0



Stadt Neustadt am Rübengeberge | Postfach 3262 | 31524 Neustadt a. Rbge.

Ihre Nachricht vom:
18. Oktober 2017

Ihr Zeichen:
Ihr Zeichen

Mein Zeichen:
320/Sh

Neustadt a. Rbge.
9. Januar 2018

Ihre Anfrage in der Einwohnerfragestunde der Ortsratssitzung vom 18.11.2017

Sehr geehrter Herr

es wurde von Ihnen nachstehende Frage formuliert, welche der Ortsrat nicht abschließend beantworten konnte:

Ist die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h auf der Vesbecker Straße Richtung Hope, vor allem vor dem Hintergrund der bevorstehenden Umleitung, möglich?

Dies kann momentan nur zum Teil beantwortet werden.

Bei der Vesbecker Straße handelt es sich um die Kreisstraße 312. Die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h ist auf einer Kreisstraße nur unter besonderen Voraussetzungen möglich.

Innerorts darf nur in Fällen, in denen Einrichtungen wie zum Beispiel Kindergärten, Schulen oder ähnliche, den Eingangsbereich direkt an der Straße haben, eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h erfolgen.

Die Verkehrsführung während der Bauausführung auf der L 193 in den Ortsdurchfahrten Warmeloh und Esperke wird bei der zuständigen Verkehrsbehörde der Stadt Neustadt vor Baubeginn beantragt werden. In dem Zuge wird unter anderem die Geschwindigkeit auch auf der Umleitungsstrecke in Augenschein genommen.

Bürgerservice
Dienstgebäude: Am Schützenplatz 2
31535 Neustadt a. Rbge.
Einheitliche Sprechzeiten:
Di. 08.00 – 13.00 Uhr
Do. 13.00 – 18.00 Uhr
Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Auskünfte zu weiteren Sprechzeiten:
05032 84-0

Stadt Neustadt am Rübengeberge | Postfach 3262 | 31524 Neustadt a. Rbge.

Ihre Nachricht vom:
Datum

Ihr Zeichen:
Ihr Zeichen

Mein Zeichen:
66-KnH

Neustadt a. Rbge.
1. November 2017

Ausbau der L193 OD Warmeloh – Esperke Einwohnerfragen in der Sitzung des Ortsrat Helstorf am 18.10.2017

Sehr

in der Sitzung des Ortsrats Helstorf am 18.10.2017 hatten Sie Fragen zur geplanten Baumaßnahme „Ausbau der L193 OD Warmeloh – Esperke“ gestellt. Diese möchte ich Ihnen hiermit beantworten:

1. Wie wird der Busverkehr nach Warmeloh im Falle der Umleitung gewährleistet?

Es wurden bisher noch keine Gespräche mit Regiobus geführt. Es ist aber denkbar, den Busverkehr in Abschnitten über die Lange Straße zu führen.

2. Wie wird sichergestellt, dass Anwohner (beispielsweise auch Rollstuhlfahrer) zu ihren Grundstücken kommen und wie wird die Zuwegung für Krankenwagen gewährleistet?

Der Anliegerverkehr wird auch während der Baumaßnahme möglich sein. Bei Arbeiten vor den Grundstückszufahrten werden diese im Normalfall für maximal 3 Tage nicht anfahrbar sein. Die Arbeiten vor den Grundstückszufahrten erfolgen in Absprache mit den Grundstückseigentümern. Der Fußgängerverkehr ist von der ausführenden Firma uneingeschränkt zu gewährleisten. Es ist vom Auftragnehmer zu gewährleisten, dass die privaten Grundstücke jederzeit erreichbar sind.

3. Werden Grundstückseigentümer, die Wasser auf die Straße ableiten, kostentechnisch berücksichtigt?

Es ist nicht erlaubt anfallendes Niederschlagswasser auf Nachbargrundstücke (auch nicht Straßenflächen) abzuleiten. Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt

Tiefbau
Dienstgebäude: Theresenstraße 4,
Eingang C
31535 Neustadt a. Rbge.
Einheitliche Sprechzeiten:
Di. 08.00 – 13.00 Uhr
Do. 13.00 – 18.00 Uhr
Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Auskünfte zu weiteren Sprechzeiten:
05032 84-0



oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Kostentechnisch wird dies nicht berücksichtigt. Die betroffenen Eigentümer der Grundstücke, die Ihr Niederschlagswasser auf die Straßenflächen leiten, werden noch aufgefordert diesen Sachverhalt zu ändern.

4. Wie erfolgt die Berechnung der Hintergrundbebauung? Werden diese Grundstücke genau wie Grundstücke, die direkt an der Straße liegen behandelt? (Satzung)

Jedes Grundstück, das direkt oder indirekt an die auszubauende Straße angrenzt und damit die Möglichkeit der Inanspruchnahme hat, ist beitragspflichtig. Das können auch sogenannte Hinterliegergrundstücke sein, die rechtlich und tatsächlich die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Straße haben. Außerdem mehrere hintereinander- oder nebeneinanderliegende Grundstücke, die nur einem Eigentümer gehören. Die Beiträge für Hinterliegergrundstücke werden nach den gleichen Faktoren berechnet, wie direkt angrenzende Grundstücke. Als Faktoren wird im beplanten bzw. unbeplanten Innenbereich die Zahl der (vorhandenen oder möglichen) Vollgeschosse und eine evt. vorhandene überwiegende gewerbliche Nutzung zu Grunde gelegt. Bei Außenbereichsgrundstücken (unbebaut) gilt z. B. für Ackerflächen der Nutzungsfaktor 0,0333 als Multiplikator. Grundlage ist in allen Fällen immer die Fläche des Grundstücks.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag

